

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);  
Planfeststellungsverfahren zum Hochwasserrückhalt in der Fläche in Verbindung mit Gewässerrenaturierung am Sulzbach, Gewässer III. Ordnung auf dem Gebiet des Marktes Bruck i.d.OPf.**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Der Markt Bruck i.d.OPf., Rathausstraße 7, 92436 Bruck i.d.OPf., beantragt die wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Hochwasserrückhalts in der Fläche in Verbindung mit der Gewässerrenaturierung des Sulzbaches. Bei der Maßnahme handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau. Der Markt Bruck i.d.OPf. beabsichtigt den stark veränderten Sulzbach, ein Gewässer der III. Ordnung, vom südlichen Ende der Grubmühlstraße bis zur Gemeindegrenze Bruck i. d. OPf./Nittenau ökologisch auszubauen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Das geplante Vorhaben liegt in einem Risikogebiet nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Zudem grenzt der Gewässerabschnitt im nördlichen Teil auf Höhe des Biedermannweiher an ein geschütztes Biotop.

Es handelt sich um einen naturnahen Gewässerausbau, bei dem längerfristig eine Verbesserung der ökologischen Bedingungen am Sulzbach zu erwarten sind. Die vorhandene Fischfauna wird bei der Neugestaltung des Gewässerverlaufs berücksichtigt. Dem gegenüber stehen geringe Auswirkungen während der Umgestaltung des Sulzbaches, die durch Vermeidungsmaßnahmen weiter verringert werden können.

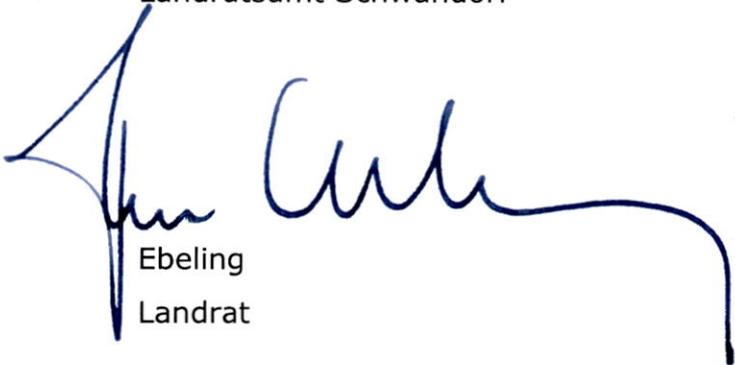
Der Effekt des Gewässerausbaus auf das Risikogebiet ist positiv zu bewerten. Durch die Schaffung eines Hochwasserrückhaltes in der Fläche ist das Vorhaben nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss oder auf das Gewässer in sonstiger Weise hervorzurufen.

Bei der Herstellung eines Hochwasserrückhalts in der Fläche in Verbindung mit der Gewässerrenaturierung des Sulzbaches sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben aufgeführten Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt daher.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 14.02.2024

Landratsamt Schwandorf



Ebeling  
Landrat